

**Anlage 4 zum Vertrag vom 08. Juli 2014,
gültig ab 01. September 2014**

Abrechnungscode: 71 90 605

Preisvereinbarung

für die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen,

zwischen

dem -VDP -Verband Deutscher Podologen e.V.

und

dem – ZFD – Zentralverband der Podologen und Fußpfleger Deutschlands e.V.

-nachstehend Berufsverbände genannt -

einerseits

und

dem BKK Landesverband Mitte

und

dem BKK-Landesverband NORDWEST

-nachstehend BKK - Landesverbände genannt –

andererseits

wird folgende Vereinbarung für die Vergütung von podologischen Leistungen zum Vertrag vom 08. Juli 2014, geschlossen:

§ 1 Behandlungspreise

- (1) Für die Behandlung von Versicherten der Betriebskrankenkassen vereinbaren die Vertragspartner zum 01. September 2014 Preise für podologische Leistungen.
- (2) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche im Zusammenhang mit der vertraglich

vereinbarten podologischen Behandlung erforderlichen Aufwendungen abgegolten. Die vereinbarten Preise umfassen auch die im Einzelfall ggf. anfallende Mehrwertsteuer.

§ 2 Rechnungslegung und Begleichung

Für die Abrechnung gelten die Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit den "Sonstigen Leistungserbringern" nach § 302 Abs. 2 SGB V in der jeweils geltenden Fassung.

- 1) Das bei der Abrechnung zu verwendende Institutionskennzeichen (IK) ist, falls nicht bereits vorhanden, bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen, Alte Heerstraße 111, 53757 St. Augustin, zu beantragen. Für zugelassene Filialbetriebe ist ein separates IK erforderlich. Es dürfen nur die Leistungen über das jeweilige IK der zugelassenen Praxis abgerechnet, die auch in bzw. durch diese Praxis erbracht wurden.
- 2) Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung kann die Krankenkasse dem Zugelassenen die eingereichten Unterlagen bzw. die Datensätze zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.
- 3) Der Einzug der Zuzahlung gemäß § 32 Abs. 2 SGB V erfolgt durch den Leistungserbringer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Der eingezogene Zuzahlungsbetrag sowie der Bruttowert der Verordnung werden auf das Verordnungsblatt aufgetragen.
- 4) Die von den Versicherten an den Leistungserbringer gezahlten Zuzahlungsbeträge sind vom vereinbarten Preis abzusetzen.

§ 3 In-Kraft-Treten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01. September 2014 in Kraft. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. Dezember 2015, gekündigt werden. Solange keine neuen Preise vereinbart sind, gelten die bisherigen Preise weiter.

Die Preise gelten für alle ab 01. September 2014 ausgestellte vertragsärztliche Verordnungen.

Pos. Nr.	Leistung	Vergütung ab 1. September 2014
78001	<u>Hornhautabtragung /-bearbeitung beider Füße</u> Richtwert 20-30 Minuten	15,35 €
78002	<u>Nagelbearbeitung beider Füße</u> Richtwert 20-25 Minuten	14,15 €
78003	<u>Podologische Komplexbehandlung beider Füße</u> (Hornhautbehandlung und Nagelbearbeitung) Richtwert 40-50 Minuten	28,05 €
78004	<u>Hornhautabtragung /-bearbeitung an einem Fuß</u> Richtwert 10-15 Minuten	9,00 €
78005	<u>Nagelbearbeitung an einem Fuß</u> Richtwert 10-15 Minuten	7,65 €
78006	<u>Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß</u> (Hornhautbehandlung und Nagelbearbeitung) Richtwert 20-25 Minuten	15,50€
79933	<u>Hausbesuch inclusive Wegegeld (Einsatzpauschale)*,„</u> ärztlich verordneter Hausbesuch in der Wohnung des Patienten, sofern sich die Wohnung des Patienten nicht in einer Einrichtung im Sinne der Beschreibung nach Pos-Nr. 79934 befindet	9,25 €
79934	<u>Hausbesuch in einer Einrichtung inclusive Wegegeld ab dem 1. Patienten (Einsatzpauschale)*</u> ärztlich verordnete Hausbesuche in Einrichtungen (z. B. Altenheime, Behindertenwohnheime, betreutes Wohnen etc) (nicht zusammen mit Pos. 79907 abrechenbar), je Person	5,10 €
79907	<u>Wegegeld ab dem 15. angefangenen km, je km*</u> Anmerkung zu Pos: 79907: diese kann nur in Verbindung mit Position 79933 abgerechnet werden	0,30 €

*verbindliche Erläuterungen:

Sofern sich der Praxissitz des Leistungserbringers räumlich in unmittelbarer Nähe zum Ort der Leistungserbringung befindet (z.B. innerhalb einer Einrichtung des Betreuten Wohnens), sind die Leistungen 79933 und 79934 sowie die Pos. 79907 generell nicht abrechnungsfähig.

Dresden, Essen, Hannover, Lüdinghausen, Reutlingen, den 08. Juli 2014

BKK Landesverband Mitte

Verband Deutscher Podologen e.V.,

BKK Landesverband NORDWEST

Zentralverband der Podologen und
Fußpfleger Deutschlands e.V.
